

Zulassungsordnung

für den weiterbildenden postgradualen Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister Legum/Magistra Legum (LL.M.)“

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 21/1997) am 25.02.2003 folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden postgradualen Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister Legum/Magistra Legum (LL.M.)“ erlassen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Juristinnen und Juristen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine juristische Hochschulabschlussprüfung bestanden haben sowie Bewerberinnen und Bewerber, die auf anderem Weg weit überdurchschnittliche juristische Kenntnisse erworben haben, sind berechtigt, an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einen weiterbildenden postgradualen Magisterstudiengang zu absolvieren.

§ 2 Qualifikation für das weiterbildende postgraduale Magisterstudium

(1) Die Qualifikation für das weiterbildende postgraduale Magisterstudium setzt einen weit überdurchschnittlichen juristischen Hochschulabschluss oder auf anderem Wege erworbene weit überdurchschnittliche juristische Kenntnisse und nachgewiesene Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bzw. einer gleichwertigen Prüfung voraus.

(2) Darüber hinaus sind die persönliche Eignung und der Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers zu berücksichtigen.

(3) Der weit überdurchschnittliche juristische Hochschulabschluss kann durch Bestätigung der Heimatfakultät des Bewerbers/der Bewerberin nachgewiesen werden. Die Heimatfakultät muss bestätigen, dass das Examen des Bewerbers/der Bewerberin zu den besten 20 – 25 % der Abschlüsse des jeweiligen Jahrgangs gehört hat. Daneben kann der weit überdurchschnittliche juristische Hochschulabschluss nach den Richtlinien zur Bewertung ausländischer Hochschulsysteme (HRK/Bonn) erfolgen.

Die weit überdurchschnittlichen juristischen Kenntnisse, die durch berufliche Erfahrungen auch ohne Hochschulabschluss in einem für den Studiengang relevanten Bereich erworben wurden, werden durch die einschlägige berufliche Tätigkeit nachgewiesen. Die Eignung für das Studium erfolgt auf der Grundlage der Auswahl durch eine Kommission der juristischen Fakultät.

§ 3 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum weiterbildenden postgradualen Magisterstudium trifft der Dekan/die Dekanin oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.